

## Gebührensatzung zur Friedhofsatzung

Die Gemeinde Hollstadt erläßt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS 1 S. 462) in der derzeitigen Fassung, und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes von 26.03. 1974 (GVBl S. 81), in der derzeitigen Fassung, folgende Gebührensatzung zur Friedhofsatzung für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhalle im Friedhof des Ortsteiles Hollstadt.

### § 1

#### Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

### § 2

#### Gebührenarten und Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
2. Die Gemeinde erhebt Leichenhallengebühren.
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
4. Gebührenpflichtig ist:
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an das Bestattungsinstitut erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstellung der Kosten treffen.
6. Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig.

### § 3

#### Leichenhausbenutzung

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 €. Für Nichteinwohner erhöht sich der Satz um 100 %.
2. Die Reinigung des Leichenhauses obliegt dem für die Bestattung bzw. Benutzung des Leichenhauses zuständigen Grabnutzungsberechtigten.

**§ 4**  
**Nicht enthaltene Gebühren**

Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung des Beauftragten der Gemeinde Hollstadt zu berücksichtigen.

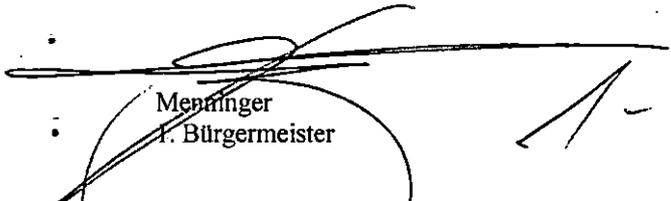
**§ 5**  
**Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Hollstadt Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Gebührensatzung und alle des übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hollstadt, den 01. September 2011  
Gemeinde Hollstadt

  
Menninger  
1. Bürgermeister